



Strukturförderung Soziokultur (Pilotphase) 2026

Fördergrundsätze

Stand: Oktober 2025

1. Hintergrund und Ziele

Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Sie stehen für ein breitgefächertes und niedrigschwelliges Kulturprogramm, sind Orte der Begegnung, Teilhabe und kulturellen Vielfalt. Besonders in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Integration, sozialen Inklusion und zur Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt gemäß Kulturgesetzbuch Vorhaben von soziokulturellen Zentren und Initiativen. Dabei zielt die Förderung auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit, Diversität, Teilhabe und die Stärkung demokratischer Prozesse ab. Nach Möglichkeit sollen Planungssicherheit und langfristige Kulturentwicklungen berücksichtigt werden.

Soziokulturelle Zentren sind in Nordrhein-Westfalen in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW (Soziokultur NRW) organisiert. Sie stellen eine aus der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens nicht wegzudenkende etablierte Struktur dar. Mit der „Strukturförderung Soziokultur“



soll nun konsequenterweise die Arbeit der Einrichtungen weiter unterstützt und langfristig gestärkt werden. Dem Förderprogramm liegen folgende Ziele zu Grunde:

- Stabilisierung eines vielfältigen Kulturprogramms
- Stärkung des soziokulturellen Profils
- Entwicklung neuer kultureller Themen, Angebote und/oder Formate
- Erhöhung der regionalen Strahlkraft

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung,
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Es handelt sich um ein Förderprogramm zur Stärkung der freien Szene. Die Antragsberechtigung wird anhand der folgenden Kriterien bewertet. Alle Punkte sind zwingend zu erfüllen und mithilfe des Formulars in Anlage A darzustellen:



- Die Einrichtung ist seit mindestens drei Jahren Mitglied bei Soziokultur NRW.
- Die Einrichtung befindet sich in freier Trägerschaft und erhält keine institutionelle Förderung des MKW.
- Seit 2020 wurden mindestens drei Projektförderungen in künstlerisch-konzeptionell orientierten Programmförderungen von Soziokultur NRW, Fonds Soziokultur oder Bundesverband Soziokultur erfolgreich abgewickelt.
- Die Einrichtung kann ihr Kulturprofil darlegen.
- Die Einrichtung verfügt über eine nachhaltige Verantwortungsstruktur in Form einer hauptamtlichen Geschäftsführung und anfallende Personalkosten.
- Die Einrichtung unterstreicht ein Landesinteresse, indem es beispielsweise überregionale Bedeutung hat, zukunftsweisende Themen aufgreift oder innovative Formate umsetzt.

4. Fördergegenstand

Die Landesförderung wird als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss berücksichtigt sowohl Honorar- als auch Anstellungsverträge. Für die Ermittlung der maximalen Zuschusshöhe werden Anzahl und Organisationsaufwand aller Kulturveranstaltungen des letzten Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Dazu ist Anlage V auszufüllen, mit der sogenannte „Veranstaltungseinheiten“ berechnet werden. Die Matrix ist verbindlich. Eine vorherige Beratung durch Soziokultur NRW wird empfohlen.



Die Landesmittel dürfen nur für Personal- und Honorarkosten, die mit dem Förderzweck in Verbindung stehen, verwendet werden. Eine Förderung von Sachkosten ist damit nicht möglich. Die Landeszuwendung stellt keinen Betriebskostenzuschuss der Einrichtung dar.

Eine Förderung im Rahmen der Strukturförderung schließt eine Antragsstellung in anderen Förderprogrammen von Soziokultur NRW oder des Landes nicht aus.

5. Antragsverfahren

Schritt 1: Ermittlung der Förderfähigkeit und maximalen Zuschusshöhe

Frist zur Einreichung der Unterlagen: **31.10.2025**

Zur Vorabinformation der notwendigen Unterlagen dienen die beigefügten Anlagen:

- Formblatt Antragsberechtigung (Anlage A)
- Tabelle Veranstaltungseinheiten (Anlage V)

Die Unterlagen sind fristgerecht bei Soziokultur NRW über folgende Website auszufüllen und einzureichen: <https://soziokultur-nrw.de/strukturfoerderung-soziokultur-pilotphase/>

Die Bewertung der Unterlagen erfolgt durch einen Programmrat (Jury), dem vier Mitglieder des MKW bzw. der Bezirksregierungen sowie vier Mitglieder, die von Soziokultur NRW bestimmt werden, angehören. Der Programmrat tagt voraussichtlich im Herbst 2025. Über das Ergebnis – Antragsberechtigung und maximale Zuschusshöhe – werden alle Antragstellenden informiert.



Schritt 2: Antragstellung über kulturweb

Die Frist für die formale Antragstellung wird den antragsberechtigten Einrichtungen nach Sitzung des Programmrats mitgeteilt. Bei einer Förderempfehlung sind die Einrichtungen dazu aufgerufen, ihren Zuwendungsantrag über <https://www.kultur.web.nrw.de> einzureichen. Die weitere Abwicklung erfolgt über die Bezirksregierungen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in der die Antragsstellenden ihren Wohnsitz haben.

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 48 -
59817 Arnsberg

Melissa Kösling

Melissa.Koesling@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 48 –
32756 Detmold

Haubir Amin

haubir.amin@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 48 –
40408 Düsseldorf

Marlien Ißling

marlien.issling@brd.nrw.de



**Bezirksregierung
Köln**

- Dezernat 48 -
50606 Köln

Florian Esch
florian.esch@bezreg-koeln.nrw.de

**Bezirksregierung
Münster**

- Dezernat 48 -
48128 Münster

Mandy Bergmann
MandyAnn.Bergmann@bezreg-muenster.nrw.de

Die Förderung läuft zunächst bis Ende 2026. Über eine Fortführung des Programms wird rechtzeitig informiert.

Anlagen

Anlage A – Formular zur Feststellung der Antragsberechtigung

Anlage V – Formular zur Ermittlung der Veranstaltungseinheiten als Grundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe